



VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (Stand: 01.07.2016)

1. Geltungsbereich/Vertragspartner/Stadionordnung/Vertragsschluss/Auswärtstickets

- 1.1. Diese ATGB gelten für den Erwerb von Eintrittskarten, d.h. insbesondere Tages- und/oder Dauerkarten („Tickets“), von der VfL Wolfsburg Fußball GmbH („VfL Wolfsburg“) für Veranstaltungen (insbesondere Heimspiele der Fußballbundesliga-Lizenzmannschaft des VfL Wolfsburg) in der VOLKSWAGEN ARENA („Stadion“), die vom VfL Wolfsburg zumindest mit veranstaltet werden, sowie für die Verwendung der Tickets und den Aufenthalt im Stadion. Die ATGB gelten auch für Tickets für sonstige ticketgebundene Veranstaltungen im Stadion, sofern für solche Veranstaltung nicht gesonderte Geschäftsbedingungen gelten. Mit dem Erwerb des Tickets schließt der Vertragspartner einen Veranstaltungsvertrag mit dem VfL Wolfsburg und erwirbt (ein) Besuchsrecht(e) für die jeweilige(n) im Ticket näher bezeichnete(n) Veranstaltung(en). Die ATGB gelten auch für den Erwerb von Tickets bei autorisierten Vorverkaufsstellen.
- 1.2. Die Stadionordnung der VOLKSWAGEN ARENA ist Bestandteil dieser ATGB. Der Besucher der Veranstaltung akzeptiert die ATGB und die Stadionordnung, die jeweils auch vor den Eingängen des Stadions aushängen oder an den Stadionkassen eingesehen werden können, unbeschadet eines früheren Vertragsschlusses, spätestens mit der Vorlage seines Tickets am Stadioneingang.
- 1.3. Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des VfL Wolfsburg berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom VfL Wolfsburg erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten die ATGB mit diesen Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem VfL Wolfsburg diese ATGB Vorrang.

2. VfL-Karte

- 2.1. Die VfL-Karte ist eine moderne Multifunktionskarte. Sie kann – ausgestattet mit einem entsprechenden Guthaben – als Zahlungsmittel-, Mitgliedskarte und/oder als Dauerkarte verwendet werden.
- 2.2. Die VfL-Karte als Dauerkarte ist mit einem QR-Code ausgestattet, in dem die vom Vertragspartner gebuchten und bezahlten Leistungen, insbesondere die Zutrittsberechtigung zum Stadion, verschlüsselt hinterlegt werden können. Ist der Vertragspartner im Besitz einer Dauerkarte, kann daher auf die Versendung von Tickets in Papier- oder in elektronischer Form verzichtet werden. Es kann ausschließlich eine Zugangsberechtigung für den Inhaber der Dauerkarte freigeschaltet werden. Der VfL Wolfsburg ist nur verpflichtet, dem Vertragspartner, der auch Inhaber der Dauerkarte ist, den Zugang zum Stadion zu verschaffen, wenn die gebuchten und bezahlten Leistungen freigeschaltet sind. Allein der Aufdruck einer Zugangsberechtigung ohne eine Freischaltung berechtigt ausdrücklich nicht zum Zugang zum Stadion. Weitergehende Regelungen gemäß Ziffer 8 bleiben hiervon unberührt.





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

- 2.3. Die mit einem Chip und Antenne ausgestattete VfL-Karte kann als Bezahlkarte eingesetzt werden. Die dafür auf der VfL-Karte verwendete und in der Deutschen Kreditwirtschaft anerkannte Bezahltechnologie nennt sich GeldKarte. Der Karteninhaber kann damit an GeldKarten-Terminals der VOLKSWAGEN ARENA sowie des Einzelhandels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos und mit der Zusatzfunktion „girogo“ auch kontaktlos, d.h. ohne dass die Karte in ein Terminal gesteckt werden muss, bezahlen. Der Karteninhaber kann seine VfL-Karte an den mit dem GeldKarte und/oder „girogo“-Logo gekennzeichneten Ladeterminals gegen Bargeld bis zu einem Betrag von maximal 200,- Euro aufladen. Innerhalb von 12 Monaten dürfen maximal 2.500 Euro auf den GeldKarten-Chip der VfL-Karte geladen werden. Die Frist beginnt mit Ausgabe der VfL-Karte an den Nutzer und endet mit dessen Rückgabe an den VfL Wolfsburg. Ladungen über den genannten Gesamtbetrag hinaus sind innerhalb der Frist nicht möglich. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr verfügen möchte, können beim der VfL Wolfsburg entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit des Bezahlchips erstattet der VfL Wolfsburg dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Beim Bezahlen mit der GeldKarte „girogo“ ist keine PIN einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag. Bei Verlust der VfL-Karte erfolgt keine Erstattung des auf dem Bezahlchip GeldKarte befindlichen Betrages.

3. Preise / Zahlungsbedingungen / Ratenzahlung in Ausnahmefällen / Zahlungsverzug

- 3.1. Der für den Besuch der Veranstaltung zu zahlende Ticket-Preis ergibt sich aus den aktuellen Preislisten des VfL Wolfsburg. Zuzüglich zu diesem Preis stellt der VfL Wolfsburg bei einem Ticketversand dem Vertragspartner die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Im Vorverkauf können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorganges ausgewiesen und sind mit Vertragsabschluss fällig.
- 3.2. Die Zahlung kann je nach Art des Erwerbs des Tickets in bar, per EC-Karte, per SEPA-Lastschrift, per Kreditkarte oder auf Rechnung erfolgen. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je nachdem, was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim VfL Wolfsburg.
- 3.3. In Ausnahmefällen, die ausdrücklich seitens des VfL Wolfsburg festgelegt werden, kann die Zahlung in Raten vereinbart werden. Entsprechende Angebote bezüglich der Inhalte und Fristen zur Ratenzahlung werden dem Vertragspartner ggf. rechtzeitig unterbreitet. Eine geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss widerrufen werden. Aus einem derartig wirksamen Widerruf folgt auch die Rückabwicklung des abgeschlossenen Veranstaltungsvertrages gemäß Ziffer 6.1. Der VfL Wolfsburg ist berechtigt, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise, jedoch von mindestens 10% des Teilzahlungspreises, in Verzug ist und/oder ihm erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt wurde, dass bei Nichteinhaltung der Frist die gesamte Restschuld fällig wird. Soweit die gesamte Restschuld nicht innerhalb einer benannten Frist beglichen wird, behält sich der VfL Wolfsburg die Kündigung des Veranstaltungsvertrages vor. Bei Dauerkarten werden die bis dahin gezahlten Beträge zu Tageskartenpreisen abgerechnet sowie die Dauerkarte nach Verbrauch der anrechenbaren Spiele gesperrt.





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

- 3.4. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts nach Ziffer 3.1 in Verzug, so hat er zuzüglich zu diesem Entgelt eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 EURO zu zahlen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass diese Gebühr nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.
- 3.5. Bis zum vollständigen Zahlungseingang ist der VfL Wolfsburg berechtigt, dem Vertragspartner den Zugang zum Stadion zu verweigern und das Ticket zu sperren. Der Vertragspartner kann die Sperre durch Zahlung des Kaufpreises zuzüglich der in Ziffer 3.4 genannten Gebühr in bar vor Beginn der Veranstaltung aufheben lassen, sofern der VfL Wolfsburg nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 3.6 Gebrauch gemacht hat.
- 3.6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der VfL Wolfsburg weiter berechtigt, auch ohne weitere Mahnung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze noch anderweitig vergeben zu können.

4. **Vertragsabschluss / Bestellvorgang / Einbeziehung dieser ATGB / Vertragsstrafe bei Missbrauch von print@home-Tickets / Vertragsstrafe bei Überschreitung der Bestell-Höchstgrenze**

- 4.1. Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht von der Bestellung durch den Vertragspartner aus. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch die Auftragsbestätigung des VfL Wolfsburg, spätestens jedoch mit Zugang der Tickets beim Vertragspartner. Die Annahme ist freibleibend und steht insbesondere unter dem Vorbehalt einer Stadionverbots- und Bonitätsprüfung. Bestellungen können nachträglich nicht geändert werden, es sei denn, die Annahme der Bestellung erfolgt nicht binnen 14 Tagen. Das Rücktrittsrecht vom Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 6.1 bleibt davon unberührt.
- 4.2. Sofern der Ticketinhaber das Ticket nicht im Rahmen eines Vertragsschlusses mit dem VfL Wolfsburg erhalten hat, etwa bei einem Erwerb über den Gästeverein, kommt der Vertrag mit dem VfL Wolfsburg spätestens durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang, insbesondere durch das Einschieben des Tickets in die Lesegeräte, zu Stande.
- 4.3. Es gibt für den Vertragspartner je nach Art des Tickets (d.h. Tages- oder Dauerkarte) folgende Bestellmöglichkeiten:
 - 4.3.1. **Onlinebestellung** auf der Internetseite www.vfl-wolfsburg.de
 - a) Mit **Ticketzusendung**: Die Tickets werden dem Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 5 postalisch übersandt.
 - b) Über **print@home**-Technik (gilt nicht für die Bestellung von Dauerkarten): Das (die) bestellte(n) Ticket(s) werden elektronisch an den Vertragspartner gesendet, der das (die) Ticket(s) im print@home Verfahren dann direkt ausdrucken kann. Der Vertragspartner darf von dem bestellten Ticket nur ein Druckexemplar anfertigen; er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket - in welcher Form auch immer - zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern. Ein Verstoß gegen die im vorgenannten Satz genannten Verbote berechtigt den VfL Wolfsburg, gegen den Vertragspartner eine **Vertragsstrafe** nach billigem Ermessen festzusetzen, die jedoch den Betrag von **bis zu 1.000,00 EURO je Verstoß** nicht übersteigen darf. Ein reproduziertes, vervielfältigtes oder verändertes print@home Ticket berechtigt nicht zum Spielbesuch. Der für jedes Spiel einmalig verwertbare Barcode auf dem Ticket wird am Veranstaltungsort elektronisch durch Barcode-Scanner entwertet. Bei einer erneuten Vorlage des Barcodes auf dem Ticket oder





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

einer Kopie, behält sich der VfL Wolfsburg das Recht vor, dem Besitzer der Kopie und dem Besitzer des unbefugt vervielfältigten print@home Tickets den Zugang zu der Veranstaltung entschädigungslos zu verweigern oder diese aus dem Stadion zu verweisen.

Der VfL Wolfsburg ist nicht zu einer Überprüfung der Identität des das print@home-Ticket Vorweisenden mit dem Vertragspartner oder zur Überprüfung der Echtheit des print@home Tickets verpflichtet. Das ausgedruckte print@home Ticket ist bis zur Veranstaltung sorgfältig aufzubewahren und darf insbesondere im Bereich des Barcodes keine Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen aufweisen, welche die Eingangskontrolle behindern. In Falle von Beschädigungen, Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, die die Eingangskontrolle behindern besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung und auf Erstattung des Kaufpreises besteht. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 EURO die Ausstellung eines Ersatztickets verlangen.

- 4.3.2. Bei **telefonischer Bestellung** ist eine Bezahlung der Tickets im Lastschriftverfahren sowie per Kreditkartenzahlung (gilt nicht für die Bestellung von Dauerkarten) unter Angabe der Kreditkartennummer, des Gültigkeitsdatums und der Prüfziffer möglich. Bei einer telefonischen Bestellung hat der Vertragspartner die Möglichkeit, diese ATGB vorab in den Vorverkaufsstellen und/oder unter www.vfl-wolfsburg.de einzusehen. Darüber hinaus werden ihm diese ATGB zusammen mit den bestellten Tickets unverzüglich nach Vertragsschluss übersandt. Zwingende Voraussetzung für den Vertragsschluss bei einer telefonischen Bestellung ist, dass der Vertragspartner während des Bestellvorgangs erklärt, dass er die Einbeziehung dieser ATGB akzeptiert, ohne dass ihm die ATGB vor Vertragsschluss übersandt werden. Hierauf wird der Vertragspartner vor Abgabe seiner Bestellung ausdrücklich hingewiesen. Die Tickets werden dem Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 5 postalisch übersandt.
- 4.3.3. **Ticketkauf vor Ort:** Der Ticketkauf ist vor Ort in Wolfsburg im Ticketcenter, im Cityfanshop sowie bei den Fanbeauftragten des VfL Wolfsburg während der vor Ort angegebenen Öffnungszeiten möglich. Eine Bezahlung erfolgt nur per Vorkasse (Bar-, Kredit- oder EC-Kartenzahlung), im Falle der Bestellung einer Dauerkarte ist eine Bezahlung nur per Lastschriftverfahren möglich.
- 4.4. Der VfL Wolfsburg behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Erwerber zur Verfügung stehende Anzahl an Tickets nach eigenem Ermessen festzusetzen und ggf. der Höhe nach zu begrenzen. Sollte der Vertragspartner – auch im Rahmen mehrerer Bestellvorgänge - mehr Tickets bestellen als für das jeweilige Spiel als zulässig ausgewiesen sind, behält sich der VfL Wolfsburg vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder vom Vertragspartner eine Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die jedoch den Betrag von **1.000,00 EURO** je Verstoß nicht übersteigen darf. Für den Rücktritt des VfL Wolfsburg findet Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung.
5. **Postalischer Versand der Tickets / Gefahrübergang / Fehlende oder falsche Tickets bei elektronischer oder postalischer Versendung**
 - 5.1. Eine postalische Versendung der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Vertragspartner, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des VfL Wolfsburg oder dessen Erfüllungsgehilfen vor. Die Auswahl der Transportunternehmen erfolgt durch den VfL Wolfsburg.





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

- 5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Auftragsbestätigungen und Tickets nach deren Erhalt unverzüglich auf ihre Richtigkeit insbesondere hinsichtlich Veranstaltung und Veranstaltungszeit, Anzahl und Preis zu überprüfen. Soweit der Vertragspartner keine oder andere als die bestellten Tickets erhalten hat, hat er dies dem VfL Wolfsburg unverzüglich (spätestens jedoch binnen drei Arbeitstagen) nach Erhalt der Tickets oder – wenn keine Tickets zugegangen sind – spätestens einen Tag vor dem Spiel per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigter Beanstandung ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung fristgemäß zugegangen ist und eine Nachbesserung (insbesondere kostenfreie Zusendung eines Ersatztickets) durch den VfL Wolfsburg nicht erfolgt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Beanstandung beim VfL Wolfsburg. Der Rücktritt ist - sofern Tickets postalisch übersandt wurden - schriftlich unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; ansonsten kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücktritt oder Ersatz der Tickets.

6. Rücktrittsrecht / Ticketverlust / Dauerkarten-Tauschbörse

- 6.1. Auch wenn der Vertragspartner beim VfL Wolfsburg Tickets über Fernkommunikationsmittel (d.h. zum Beispiel telefonisch, online oder per E-Mail) im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB erwirbt und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht. Der VfL Wolfsburg räumt dem Vertragspartner gleichwohl das Recht ein, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erwerb eines Tickets (beim Erwerb einer Tageskarte spätestens jedoch 5 Tage vor der Veranstaltung) von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt am Tag des Kaufes bzw. beim Postversand ab Zugang beim Vertragspartner. Der Rücktritt ist - sofern Tickets übersandt wurden - schriftlich (für Veranstaltungen des VfL Wolfsburg: VfL Wolfsburg, Kartenservice, In den Allerwiesen 1, 38446 Wolfsburg) unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; wenn keine Tickets übersandt wurden, kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim VfL Wolfsburg. Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich einer Stornierungsgebühr erstattet. Die Stornierungsgebühr beträgt 4,00 EURO je Ticket, mindestens jedoch 10,00 EURO je Stornierungsvorgang.
- 6.2. Ersatztickets werden bei Verlust oder Diebstahl gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr nur ausgestellt, wenn der Vertragspartner den Verlust bis spätestens einen Tag vor der jeweiligen Veranstaltung beim VfL Wolfsburg meldet und der VfL Wolfsburg das Ticket sperren kann.
- 6.3. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Einzelkarten 5,00 EURO, bei Dauerkarten 20,00 EURO. Defekte Dauerkarten können gegen Vorlage ohne Zahlung ersetzt werden.
- 6.4. Bei Übergabe eines Ersatztickets muss vom Besucher eine Erklärung mit Angaben zu den Gründen für die Neuausstellung des Tickets unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes abgegeben werden. Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gemäß Ziffer 6.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Veranstaltungen abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabattierung für die bereits stattgefundenen Veranstaltungen sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

- 6.5. Dauerkartenbesitzer können ihren Dauerkartenplatz, bei vom VfL Wolfsburg freigegebenen Heimspielen, über die VfL-Tauschbörse zum Verkauf freigegeben. Dazu ist eine Registrierung im VfL-Onlineportal unter <https://tickets.vfl-wolfsburg.de> erforderlich. Der Verkauf und Versand, eines neu ausgestellten Tickets für diesen Platz, erfolgt komplett über den VfL Wolfsburg. Mit dem Käufer entsteht ein eigenständiger Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 1 dieser ATGB. Bei Wiederverkauf des Dauerkartenplatzes wird die Dauerkarte für den Zutritt des bestimmten Spiels gesperrt. Der Dauerkartenbesitzer erhält im Gegenzug eine Zahlung in Höhe des Geldwertes dieser Karte für das bestimmte Spiel (als grundlegend für die Berechnung gelten der Dauerkartenpreis der jeweiligen Saison dividiert durch die Anzahl an Bundesliga-Heimspielen).

7. Verlegung, Absage und Abbruch einer Veranstaltung

- 7.1. Bei einer zeitlichen und örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) noch nicht endgültig terminiert gewesen ist oder nach Vorabterminierung seitens der DFL auf Grund geänderter Rahmenbedingungen verlegt wird, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises. Gleiches gilt im Falle des Abbruchs einer Veranstaltung, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Die Tickets behalten in diesen Fällen ihre Gültigkeit für die verlegte Veranstaltung.
- 7.2. Wird eine laufende Veranstaltung abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises. Dies gilt nicht, wenn den VfL Wolfsburg ein Verschulden (vgl. Ziffer 12.) an dem Abbruch trifft.
- 7.3. Wird eine Veranstaltung ohne Ersatztermin abgesagt, so erhält der Vertragspartner den Ticketpreis gegen Rückgabe des Originaltickets erstattet. Bei einer Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt.
- 7.4. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises bei einem bestehenden oder nach dem Kauf gegen den Vertragspartner ausgesprochenen Stadionverbot.

8. Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung / Eintritt in den Veranstaltungsvertrag / Namenseintrag auf dem Ticket / Freiwerden des VfL Wolfsburg bei Leistung an den Ticketinhaber / Anerkennung der ATGB durch Vorlage der Tickets / Folgen von Verstößen/ Vertragsstrafe

- 8.1. Grundsätzlich erwirbt nur der Vertragspartner mit Erwerb des Tickets sowie vollständiger Zahlung des Preises nach Ziffer 3.1 das Recht zum Besuch der Veranstaltung (Besuchsrecht). Der Nachweis, dass der Ticketinhaber auch der Vertragspartner des VfL Wolfsburg ist und damit das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie – auf Verlangen des VfL Wolfsburg – eines Lichtbildausweises geführt. Der VfL Wolfsburg behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der VfL Wolfsburg dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für die Veranstaltung berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchsrecht/Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.





- 8.2. Ein Besuchsrecht besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsvertrages, den der Besucher mit dem VfL Wolfsburg geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.3 eingetreten ist. Voraussetzung für den Zugang zur Veranstaltung ist ferner, dass der Ticketinhaber das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Veranstaltungsvertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser durchzustreichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird. Mit Vorlage des Tickets (insbesondere durch Einschieben der Tickets in die Zugangskontrollgeräte an den Eingängen des Stadions) erklärt der Ticketinhaber, zum Veranstaltungsbesuch gemäß Satz 1 berechtigt zu sein sowie die Geltung dieser ATGB anzuerkennen.
- 8.3. Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Veranstaltungsvertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des VfL Wolfsburg voraus, die hiermit unter Berücksichtigung der in nachfolgender Ziffer 8.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Eine Übertragung einzelner Rechte aus dem Veranstaltungsvertrag, insbesondere des Besuchsrechts, ist ausgeschlossen, wenn der Dritte nicht gleichzeitig in die gesamten Rechte und Pflichten des Veranstaltungsvertrages mit Zustimmung des VfL Wolfsburg eintritt. Sofern ein Vertragspartner des VfL Wolfsburg in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Veranstaltungsvertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Veranstaltungsverträge mit den eintretenden Personen zustande.
- 8.4. Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des VfL Wolfsburg zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 8.3 in den folgenden Fällen **nicht** erteilt:
- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene oder erzielte Wiederverkaufspreis die für diese Besuchsrechte/Tickets dem VfL Wolfsburg nach Ziffer 3.1 geschuldeten Entgelte zuzüglich einer Pauschale von 2,00 EURO um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom VfL Wolfsburg autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet oder in Intranets) selbst oder durch Dritte;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets über nicht vom VfL Wolfsburg autorisierte Internet-Marktplätze oder Internet-Ticketbörsen selbst oder durch Dritte (insbesondere über Kleinanzeigenportale, Ticketbörsen oder Auktionsportale);
 - bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den VfL Wolfsburg;
 - bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden;





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

- bei Veräußerung des Besuchsrecht oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets oder
 - bei Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese ATGB, insbesondere diese Ziffer.
- 8.5. Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 8.4 genannten Fälle ist untersagt. Der Vertragspartner sichert durch Abschluss des Veranstaltungsvertrages oder durch Eintritt in denselben zu, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen.
- Der Ticketinhaber sichert durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang zu, zum Besuch der Veranstaltung berechtigt zu sein und das Ticket insbesondere nicht im Rahmen einer Weitergabe in den in Ziffer 8.4 genannten Fällen erhalten zu haben.
- 8.6. Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 8.5 Satz 1 genannte Verbot ist der Vertragspartner zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom VfL Wolfsburg nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die höchstens jedoch **2.500,00 EURO** betragen darf, an den VfL Wolfsburg verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.
- 8.7. Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 8.5 Satz 1 oder einer falschen Zusicherung nach Ziffer 8.5 Satz 2 oder 3 ist der VfL Wolfsburg berechtigt, a) vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der VfL Wolfsburg verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 erstreckt sich auch für andere Veranstaltungsverträge die der Vertragspartner mit dem VfL Wolfsburg geschlossen hat.
- 8.8. Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 8.5 Satz 1 behält sich der VfL Wolfsburg unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor, den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen.
- 8.9. Ziffern 8.1 bis 8.8 beziehen sich auch auf Dauerkarten und deren Überlassung für mehrere oder einzelne Veranstaltungen. Im Fall eines Vertragseintritts nach Ziffer 8.3 tritt der Dritte für die Veranstaltungen, für die ihm der Dauerkarteneinhaber die Dauerkarte überlässt in den Veranstaltungsvertrag ein. Der zulässige Aufschlag für Dauerkarten bei einer berechtigten Weitergabe im Rahmen einer Vertragsübernahme durch einen Dritten nach Ziffer 8.4 1. Spiegelstrich berechnet sich anhand des 17. Teils des Gesamtpreises nach Ziffer 3.1 der Dauerkarte.
- 8.10. Auf Verlangen des VfL Wolfsburg ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeit dazu verpflichtet, dem VfL Wolfsburg den Namen und die Anschrift des Empfängers des Tickets mitzuteilen.

9. Ermäßigte Tickets

Ermäßigte Tickets ermächtigen nur zum Veranstaltungsbesuch, wenn beim Vertragspartner der Grund der Ermäßigung besteht und nachgewiesen werden kann oder die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem normalen Ticketpreis zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 6.3. gezahlt wird.





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

10. Vertragsstrafe und Stadionverbot bei Verstoß gegen ATGB und die Stadionordnung

- 10.1. Die in der Stadionordnung und in Ziff. 10.4 aufgeführten – im gesamten Stadionbereich sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs gültigen – Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, der Rechtsgüter von Personen, die zwangsläufig oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Clubs (insbesondere auch vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern).
- 10.2. Bei einem Verstoß gegen diese ATGB, die Stadionordnung oder die geltenden Verhaltensregeln kann der VfL Wolfsburg unbeschadet sonstiger Ansprüche die Zahlung einer vom VfL Wolfsburg nach billigem Ermessen festzusetzende **Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,00 EURO** verlangen, soweit die ATGB nicht eine höhere Vertragsstrafe vorsehen.
- 10.3. Zudem behält sich der VfL Wolfsburg vor, Personen, die gegen die ATGB oder die Stadionordnung verstoßen, ohne Erstattung des Eintrittspreises den Zutritt zum Stadion zu verweigern oder aus diesem zu verweisen, in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen.
- 10.4. Das Einbringen, Mitführen, Bereithalten, Überlassen, Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Signalmunition und anderen pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Bengalo-Fackeln, bengalischen Feuern, Leuchtraketen, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchkerzen, Magnesiumfackeln etc.) auf dem Gelände und in der VOLKWAGEN ARENA ist gem. der Stadionordnung verboten, insbesondere auch für Fans des Gastclubs. Ebenso ist die Hilfestellung zur Vorbereitung und Ausführung der genannten Verbote (z.B. durch das Verdecken mit Fahnen, Bannern etc.) verboten. Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Verbote kann der VfL Wolfsburg bzw. der Gastclub eine **Vertragsstrafe von 3.000,00 EURO** je Fall geltend machen. Zusätzlich hierzu wird der VfL Wolfsburg bzw. der Gastclub etwaige aufgrund des o.g. Verhaltens des Besuchers von der FIFA-, UEFA oder DFB-Sportgerichtsbarkeit ggü. dem VfL Wolfsburg ausgesprochenen Strafen bei dem Besucher regressieren. Weitere Schadenersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige vertraglichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

11. Auszahlung von Mehrerlösen

- 11.1. Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8 dieser ATGB durch den Ticketinhaber ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10. dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Ticketinhaber dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.
- 11.2. Höhe: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden, sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne."

12. Haftung und Haftungsbeschränkung

- 12.1. Der VfL Wolfsburg, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.
- 12.2. Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen die Stadionordnung oder diese ATGB verstößt, sind dem VfL Wolfsburg für einen aus diesem Verhalten resultierenden Schaden ersatzpflichtig. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch eine Inanspruchnahme des VfL Wolfsburg im Rahmen von Vereinsstrafen entstehen.

13. Datenverarbeitung / Datenschutz

- 13.1. Der VfL Wolfsburg bearbeitet die durch den Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 13.2. Der VfL Wolfsburg ist berechtigt, die durch den Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln, die der Veranstalter mit der Durchführung des Vertrages beauftragt hat, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies schließt das Recht zur Bonitätsprüfung ein. **Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Bonitätsprüfung einverstanden.**
- 13.3. Des Weiteren ist eine Übermittlung der Daten an Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Stadion oder zur Verfolgung von Straftaten notwendig ist.

14. Kontaktdaten des VfL Wolfsburg und des Vertragspartners

- 14.1. Die Kontaktdaten des Kartenservice des VfL Wolfsburg lauten: **VfL Wolfsburg, Kartenservice, In den Allerwiesen 1, 38446 Wolfsburg. Email: kartenservice@vfl-wolfsburg.de. Telefon: 05361 8903 903** (Es entstehen die anbieterabhängigen Kosten ins deutsche Festnetz).
- 14.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine aktuellen Kontaktdaten sowie Änderungen derselben mitzuteilen. Sofern der Zugang von Tickets oder Erklärungen wegen fehlender oder falscher Kontaktdaten scheitert, ohne dass dies vom VfL Wolfsburg zu vertreten ist, geht dies zu Lasten des Vertragspartners.
- 14.3. Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Vertragspartner/Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>





VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

15. Erfüllungsort /Gerichtsstand

- 15.1. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen aus diesem Vertrag einschließlich seiner Nebenbedingungen ist alleiniger Erfüllungsort Wolfsburg.
- 15.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Wolfsburg.
- 15.3. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Wolfsburg vereinbart.

16. Verschiedenes

- 16.1. Der VfL Wolfsburg ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen.
- 16.2. Für sämtliche Beziehungen zwischen dem Vertragspartner und dem VfL Wolfsburg gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 16.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

